



## Beschluss

### TOP I 3      Legal-Tech-Inkassounternehmen

Berichterstattung: Bayern, Mecklenburg-Vorpommern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder stellen fest, dass immer mehr Inkassodienstleister nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) Aufträge im Internet über sog. Legal-Tech-Tools generieren. Legal-Tech-Tools können einerseits den Zugang zum Recht vor allem für Verbraucher in bestimmten Bereichen erleichtern, Kosten sparen und neue Geschäftsfelder für Unternehmen eröffnen. Andererseits bergen standardisierte Legal-Tech-basierte Inkassodienstleistungen erhebliche Risiken, da eine qualitativ hochwertige, interessengerechte Rechtsdienstleistung nicht im gleichen Maße sichergestellt ist wie bei einer individuellen Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt.
2. Darüber hinaus ist durch mehrere Einzelfallentscheidungen von Gerichten in letzter Zeit eine erhebliche Rechtsunsicherheit entstanden, welche Geschäftsmodelle zulässig sind und welche nicht. Die Situation wird dadurch verschärft, dass mit der dynamischen Entwicklung von Legal-Tech-Tools immer wieder neue Geschäftsmodelle hinzukommen werden, deren Zulässigkeit im Einzelfall gerichtlich geklärt werden muss. Diese nachhaltige Rechtsunsicherheit bringt für Verbraucher und den gesamten Rechtsdienstleistungsmarkt erhebliche wirtschaftliche Risiken mit sich.



Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
**Bremen**  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
Nordrhein-Westfalen  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

3. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder sind deshalb der Auffassung, dass der Gesetzgeber hier eine Grundsatzentscheidung treffen und Rechtsklarheit für die Rechtsuchenden und die Inkassodienstleister schaffen muss. Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz kürzlich einen Gesetzentwurf zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vorgelegt hat und betonen, dass die gesetzliche Regelung u.a. folgende Eckpunkte berücksichtigen muss:
- Das Kerngeschäft der Rechtsdienstleistung muss der Rechtsanwaltschaft vorbehalten bleiben.
  - Rechtsuchende müssen vor Beauftragung eines Inkassodienstleisters ausreichend über die Qualität der rechtlichen Prüfung sowie über die bestehenden Risiken von Mandatierung und Prozessführung aufgeklärt werden.
  - Der einzelne Rechtsuchende mit seinen individuellen Erfolgsaussichten muss auch bei der Rechtsdienstleistung eines Inkassodienstleisters im Mittelpunkt stehen.